



K U N D M A C H U N G

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 24.04.2024 über die Ausnahme vom Kampierverbot

Aufgrund des § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBI. Nr. 37/2001 in der Fassung LGBI. Nr. 85/2023, wird für das gemäß § 3 Abs 1 Tiroler Campinggesetz 2001 bestehende Verbot für das Kampieren außerhalb von Campingplätzen im folgenden Umfang eine Ausnahme verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001 ist im Zuge der Veranstaltung „Stoabeatz – Festival“ im Zeitraum vom 30.05. bis 02.06.2024

- das Kampieren in Wohnmobilen, Campingbus oder Wohnwagenanhängern im Bereich der farblich hellgrünen Teilflächen der Gst.Nr. 1899/1, 1899/2, 1899/3 und 1899/4, KG 82109 Kössen, im Ausmaß von 1.005,8m², 822,7m² und 961,6m², ausgewiesen im angehängten Lageplan, datiert mit 09.04.2024, sowie
- das Kampieren in Zelten im Bereich der farblich hellgrünen Teilflächen der Gst.Nr. 1900/1 und 1900/5, KG 82109 Kössen, im Ausmaß von 1.178,6m², ausgewiesen im angehängten Lageplan, datiert mit 09.04.2024

zugelassen.

§ 2

Für den Zeitraum vom 30.05. bis 02.06.2024 ist im Bereich der farblich hellgrünen Teilflächen der Gst.Nr. 1899/1, 1899/2, 1899/3, 1899/4, 1900/1 und 1900/5, KG 82109 Kössen, ausgewiesen im angehängten Lageplan, datiert mit 09.04.2024, dafür zu sorgen, dass die Standplätze in allen ihren Teilen so errichtet, betrieben, instandgehalten und instandgesetzt werden, dass diese

- a. dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprechen; insbesondere müssen geeignete Feuerlösch- und Rettungsgeräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und ihr wirksamer Einsatz muss an allen Standplätzen und Anlagen gewährleistet sein und ist weiters das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern verboten;

- b. den Erfordernissen der Hygiene und des Umweltschutzes entsprechen und die Erfordernisse der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Energieversorgung sichergestellt, insbesondere müssen WC- und Sanitäreanlagen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden und
- c. durch ihren Bestand und Betrieb
 - 1. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährdet wird – insbesondere gegenüber den angrenzenden Grundstücken geeignete Abgrenzungen angebracht bzw. geeignete Absicherungsmaßnahmen getroffen werden sowie
 - 2. Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen, Geruch oder Rauch, noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Kössen in Kraft.

Kössen, am 24.04.2024

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Dipl.-Päd. Reinhold Flörl, BA

Angeschlagen am: 25.04.2024

Abzunehmen am: 10.05.2024

Abgenommen am:

